



BEKO

...selbstbestimmt im Alter!

Verhinderungs-/Ersatzpflege

Voraussetzungen Inanspruchnahme Verhinderung-/Ersatzpflege:

1. Die Pflegeperson (z.B. Familienangehörige, Nachbarin) fällt wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen (z.B. anderweitige familiäre Verpflichtungen, Regelung dringender Angelegenheiten etc.) aus.
2. Vor dem Ausfall hat die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt. Maßgeblich dabei ist die tatsächliche Vorpflegezeit. Diese muss nicht zwingend identisch sein mit dem Einstufungszeitraum. Daher sollten bei der Begutachtung entsprechende Angaben zur Vorpflegezeit angegeben werden (z.B. Frau M. pflegt seit 4 Monaten). Die Vorpflegezeit spielt nur bei der erstmaligen Beantragung von Verhinderungspflege eine Rolle.

Dauer und Höhe des Leistungsanspruches:

Die Verhinderungspflege kann tageweise oder auch stundenweise in Anspruch genommen werden.

Tage, an denen die Ersatzpflegeperson weniger als 8 Stunden im Einsatz ist, werden nicht auf die 6-Wochen-Frist angerechnet. In diesem Fall wird das Pflegegeld für die Pflegeperson – wie bisher – weitergezahlt.

Ist die Ersatzpflegeperson mehr als 8 Std./Tag im Einsatz, wird das bisher bezogene Pflegegeld für die Dauer der Verhinderungspflege, max. 6 Wochen/Jahr, um die Hälfte gekürzt.

Ist die Ersatzpflegeperson mit der/dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert oder lebt sie mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft, werden deren Kosten bis zur Höhe des genehmigten Pflegegeldes übernommen. Zusätzlich können jedoch auf Nachweis Aufwendungen bis zu insgesamt 1.612 € (z.B. für Fahrtkosten oder Verdienstaussfall) übernommen werden.

Ausgaben im Rahmen der Verhinderungspflege müssen vom Versicherten der Pflegekasse nachgewiesen werden (Einreichen von Quittungen, Nachweisen).

Kombination von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Verhinderungspflege

Bis zu 6 Wochen (42 Tage)
Bis zum Höchstbetrag: 1.612,00 €

Zusätzlich möglich
Inanspruchnahme von max.
806,00 € aus nicht ausgeschöpften
Mitteln der Kurzzeitpflege

Maximal: 2.418,00 €

Kurzzeitpflege

Bis zu 8 Wochen (56 Tage)
Bis zum Höchstbetrag: 1.612,00 €

Zusätzlich möglich
Inanspruchnahme von max.
1.612,00 € aus nicht ausgeschöpften
Mitteln der Verhinderungspflege

Maximal: 3.224,00 €

Gestaltungsfreiheit:

Die pflegebedürftige Person ist in der Gestaltung der Verhinderungspflege grundsätzlich frei, d.h. die Vertragsmodalitäten z.B. mit einem ambulanten Pflegedienst oder einer Privatperson können in eigener Verantwortung vereinbart werden (Ort, Art und Form, Stundenkontingente, Stundensatz etc.). Es besteht keine Pflicht zur Abrechnung nach den mit den Pflegekassen vereinbarten Leistungskomplexen. Bei der Vereinbarung von Stunden- oder Tagessätzen sollte die Kalkulation jedoch angemessen und nachvollziehbar sein.

Steuerliche Regelungen (§ 3 Nr.36 EStG):

Für die Ersatzpflegeperson muss das Einkommen aus der Pfl egetätigkeit für die Zeit der Verhinderungspflege **nicht** versteuert werden, wenn

- es sich um einen nahen Angehörigen handelt,
- eine sittliche Verpflichtung zur Pflege besteht,
- die Ersatzpflegeperson nur für einen Pflegebedürftigen tätig ist,
- das Einkommen/Monat die Höhe des Pflegegeldes des genehmigten Pflegegrades nicht übersteigt.